

**17.10.02****AS - A - Fz - In****Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Arbeit und Sozialordnung**

---

**Verordnung zur Durchführung des § 61a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Alterssicherung der Landwirte-Datenabgleichsverordnung - AdLDAV)****A. Problem und Ziel**

Im Rahmen des Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurde mit § 61a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) die Möglichkeit eröffnet, die landwirtschaftlichen Alterskassen im Rahmen eines Datenabgleichs über die Erteilung eines neuen Einkommensteuerbescheides an Bezieher eines Beitragszuschusses zu informieren. Hierdurch sollen Überzahlungen vermieden und der Verwaltungsaufwand bei den landwirtschaftlichen Alterskassen verringert werden. Aufgrund der Ermächtigung in § 61a Abs. 2 ALG sind Einzelheiten des Datenabgleichsverfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.

**B. Lösung**

Regelung der Einzelheiten des automatisierten Datenabgleichs zur Übermittlung des Datums des aktuellen Einkommensteuerbescheides der Beitragszuschussempfänger durch zentrale Vermittlungsstellen der Finanzbehörden der Länder.

**C. Alternative**

Keine.

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Durch die vorgesehene Verpflichtung der Finanzbehörden, die landwirtschaftlichen Alterskassen über die Erteilung eines neuen Einkommensteuerbescheides zu informieren, werden

...

Überzahlungen von Beitragszuschüssen und der mit den Rückforderungen verbundene Verwaltungsaufwand deutlich verringert. Wegen der Defizitdeckung durch den Bund führt dies zu einem Minderbedarf an Bundesmitteln für die Alterssicherung der Landwirte in nicht quantifizierbarer Höhe.

## 2. Vollzugsaufwand

Der vorgesehene Datenabgleich ermöglicht ein verwaltungspraktikables und damit kostengünstiges Verfahren zur Überprüfung der Berechtigung zum Bezug eines Beitragszuschusses.

## **E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft ergeben sich durch diese Verordnung keine Mehrkosten.

**17.10.02**

**AS - A - Fz - In**

**Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung**

---

**Verordnung zur Durchführung des § 61a des Gesetzes über die  
Alterssicherung der Landwirte (Alterssicherung der Landwirte-  
Datenabgleichsverordnung - AdLDAV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 17. Oktober 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

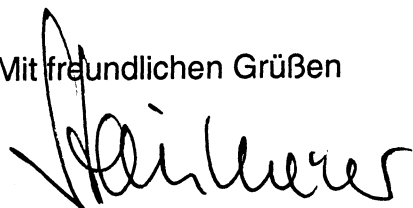
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des § 61a des Gesetzes über  
die Alterssicherung der Landwirte (Alterssicherung der Land-  
wirte-Datenabgleichsverordnung – AdLDAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen





**Verordnung**  
**zur Durchführung des § 61a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**  
**(Alterssicherung der Landwirte-Datenabgleichsverordnung – AdLDAV)**

**Vom ..... 2002**

Auf Grund des § 61a Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, der durch Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**§ 1**

**Datenabgleich durch Vermittlungsstellen, einzubeziehende Personen**

Der automatisierte Datenabgleich nach § 61a Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird durch zentrale Vermittlungsstellen, die von den Finanzbehörden der Länder bestimmt werden (Vermittlungsstellen), durchgeführt. In den Datenabgleich werden Personen einbezogen, deren Einkommen nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte für die Feststellung eines Beitragszuschusses erheblich ist. Die Datenübermittlung von den landwirtschaftlichen Alterskassen über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) an die Vermittlungsstellen richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

## § 2

### **Datenübermittlung an die Kopfstelle**

Die landwirtschaftlichen Alterskassen übermitteln der Kopfstelle für jede in den Datenabgleich einzubeziehende Person die in § 61a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannten Daten (Anfragedatensatz). Weitere personenbezogene Daten darf der Anfragedatensatz nicht enthalten.

## § 3

### **Datenübermittlung an die Vermittlungsstellen**

(1) Die Kopfstelle übermittelt den Anfragedatensatz nach § 2 an die für die betreffende Person (§ 1 Satz 2) zuständige Vermittlungsstelle.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt jeden zweiten Kalendermonat bis zum zehnten Tag dieses Kalendermonats. In die Datenübermittlung werden alle der Kopfstelle bis zum fünften Tag des betreffenden Kalendermonats zugeleiteten Meldungen nach § 2 einbezogen. Die Datenübermittlung erfolgt erstmals im Februar 2003; im Einvernehmen mit der Kopfstelle kann ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

## § 4

### **Datenabgleich**

Der Datenabgleich erstreckt sich auf die Feststellung, wann und für welches Veranlagungsjahr Einkommensteuerbescheide ausgefertigt wurden. Bezeichnet der übermittelte Anfragedatensatz einen bereits vorliegenden Einkommensteuerbescheid, bleiben dieser sowie zeitlich vor diesem ausgefertigte Einkommensteuerbescheide für frühere Veranlagungsjahre beim Abgleich unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben auch Veranlagungsjahre, die im Zeitpunkt des Datenabgleichs mehr als sechs Jahre zurückliegen.

## § 5

### **Rückübermittlung an die Kopfstelle**

Die Vermittlungsstellen übermitteln die von ihnen bei dem Abgleich nach § 4 getroffenen Feststellungen als Antwortdatensatz bis zum Ersten des auf den Zeitpunkt der Meldung nach

§ 3 Abs. 2 folgenden Kalendermonats an die Kopfstelle. Die Kopfstelle übermittelt den Antwortdatensatz unverzüglich an die landwirtschaftliche Alterskasse, die den Anfragedatensatz nach § 2 an die Kopfstelle übermittelt hat; die Kopfstelle hat nach der Übermittlung den Antwortdatensatz unverzüglich zu löschen.

## **§ 6**

### **Anfragedatensatz**

Die Kopfstelle bestimmt nach Anhörung der Vermittlungsstellen und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Gestaltung des Anfragedatensatzes.

## **§ 7**

### **Verfahren der Datenübermittlung**

(1) Die Datenübermittlung erfolgt durch Datenfernübertragung oder durch Übersendung von Magnetbändern.

(2) Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten Mängel zu unterrichten. Die Angabe einer früheren Steuernummer im Anfragedatensatz ist kein Ablehnungsgrund; in diesem Fall wird die aktuelle Steuernummer, soweit die Vermittlungsstellen hierzu im Stande sind, mit dem Antwortdatensatz übermittelt.

(3) Die in den folgenden Vorschriften genannten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 10787 Berlin, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

## **§ 8**

### **Übermittlung durch Datenfernübertragung**

(1) Soweit Datenübermittlungen durch Datenfernübertragung erfolgen, sind diese im 8-Bit-Code - DRV 8 - nach DIN 66 303 (ISO 8859-1, 1987), Code-Tabelle 1 zu erstatten. Bei der Da-

tenübertragung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Authentizität der übermittelnden und der empfangenden Stelle gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Meldungen zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen und der Kopfstelle richten sich nach dem „Technischen Handbuch für die Datenübermittlung zwischen den LSV-Trägern und den Verbänden der LSV über DFÜ“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Übermittlung durch Übersendung von Magnetbändern**

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind

1. Magnetbänder nach DIN 66 011/ISO 1864 zu verwenden,
2. die Magnetbänder nach DIN 66 282/ISO 5662 (Aufzeichnungsverfahren) zu beschriften und mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Dateianordnungen der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66 029,
3. die Daten auf dem Magnetband gemäß DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.

(2) Jedes zu versendende Magnetband ist mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der zusammen mit ihm übersandten weiteren Magnetbänder,
6. Erstellungsdatum,
7. Zeichendichte.

Die Magnetbänder sind ohne Schreibringe zu versenden. Sie sind gegen Abwicklung zu sichern und in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbänder sind zusammen zu versenden.

§ 10

**Auswertung der übermittelten Datensätze**

Die landwirtschaftlichen Alterskassen teilen der Kopfstelle einmal jährlich die Anzahl der Fälle mit, in denen sie erstmals durch den Datenabgleich von der Ausfertigung eines Einkommensteuerbescheides Kenntnis erlangt haben, der nach § 32 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vorzulegen war. Die Kopfstelle stellt dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Auswertung der Mitteilungen nach Satz 1 zur Verfügung.

§ 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Bei den landwirtschaftlichen Alterskassen entsteht im Zusammenhang mit der Überprüfung der Berechtigung und der Höhe von Beitragszuschüssen nach § 32 ff. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Der in § 32 Abs. 4 Satz 1 ALG angeordnete Pflicht zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides durch den Zuschussempfänger sowie seinen nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten wird vielfach nicht nachgekommen, so dass erhebliche Überzahlungen mit entsprechendem Rückforderungsaufwand entstehen. Die in § 61a ALG vorgesehene Verpflichtung der Finanzbehörden, die landwirtschaftlichen Alterskassen über die Erteilung eines neuen Einkommensteuerbescheides zu informieren, soll hier Abhilfe schaffen. Überzahlungen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand werden künftig dadurch deutlich verringert. Dies kommt infolge der in § 78 ALG geregelten Defizitdeckung des Bundes dem Bundeshaushalt unmittelbar zugute. Damit wird auch einem Anliegen des Bundesrechnungshofs (vgl. Bemerkungen des Bundesrechnungshofs 2000 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, BT-Drs. 14/4226 Nr. 29 - S. 137) Rechnung getragen.

Aufgrund der Ermächtigung des § 61a Abs. 2 ALG werden in dieser Verordnung die Einzelheiten des Datenabgleichverfahrens zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen und den Finanzbehörden geregelt.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1**

Der Abgleich der Daten nach § 32 ALG wird durch zentrale Vermittlungsstellen der Finanzbehörden der Länder durchgeführt. In den Abgleich sind alle Personen einzubeziehen, deren Einkommen für die Bemessung des Beitragszuschusses von Bedeutung ist. Diese werden von den landwirtschaftlichen Alterskassen über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) an die Vermittlungsstellen der Länder weitergeleitet.

## **Zu § 2**

Geregelt wird der Datenaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen und dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen als Kopfstelle. Die Alterskassen übermitteln der Kopfstelle für jede in den Datenabgleich einzubeziehende Person eine Anfragemeldung.

## **Zu § 3**

### **Absatz 1**

Die Kopfstelle übermittelt die ihr von den landwirtschaftlichen Alterskassen übermittelten Daten an die Vermittlungsstellen der Finanzbehörden.

### **Absatz 2**

Von der Kopfstelle wird bis zum zehnten Tag jeden zweiten Kalendermonats der aktuelle Datenbestand - Stand: fünfter Tag dieses Kalendermonats - an die Vermittlungsstellen der Finanzbehörden weitergeleitet. Die Datenübermittlung erfolgt erstmals Februar 2003; davon kann bei aus technischen und organisatorischen Gründen bedingten Verzögerungen im Einvernehmen mit der Kopfstelle abgewichen werden.

## **Zu § 4**

Der Datenabgleich bei den Vermittlungsstellen der Finanzbehörden betrifft die Feststellung, ob und für welches Veranlagungsjahr hinsichtlich der übermittelten Datensätze Einkommensteuerbescheide ergangen sind. Enthält der Anfragedatensatz, der von der Kopfstelle übermittelt wurde, Informationen zu einem einer landwirtschaftlichen Alterskasse bereits vorliegenden Einkommensteuerbescheid, beschränken sich die Feststellungen der Finanzbehörden nur auf frühere Einkommensteuerbescheide, die zeitnähere Veranlagungsjahre betreffen, und auf zeitgleich oder danach ausgefertigte Einkommensteuerbescheide. Veranlagungsjahre, die im Zeitpunkt des Datenabgleichs mehr als sechs Jahre zurückliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

## **Zu § 5**

Die Feststellungen der Finanzbehörden nach § 4 sind von den Vermittlungsstellen als Antwortdatensatz bis zum Ersten des auf den Zeitpunkt der Meldung nach § 3 Abs. 2 folgenden Kalendermonats an die Kopfstelle weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, die jeweils zuständige land-

wirtschaftliche Alterskasse, die die Anfrage übermittelt hat, unverzüglich über die Feststellungen des Datenabgleichs zu informieren, um ihr etwaige Konsequenzen bezüglich des Anspruchs auf Beitragszuschuss zu ermöglichen.

#### **Zu § 6**

Die Gestaltung des Anfragedatensatzes für die Übermittlung der in § 61a Abs. 1 ALG genannten Daten ist von der Kopfstelle nach Anhörung der Vermittlungsstellen und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft festzulegen.

#### **Zu § 7**

##### **Absatz 1**

Auf Grund des nicht einheitlichen technischen Standards ist die Datenübermittlung sowohl durch Datenfernübertragung als auch durch Magnetband möglich.

##### **Absatz 2**

Sind Datensätze fehlerhaft, kann der Empfänger der Daten die Annahme ablehnen. Er hat den Absender über die festgestellten Mängel zu unterrichten.

##### **Absatz 3**

Die Regelung nennt den Herausgeber der in der Verordnung genannten DIN-Normen sowie Bezugsquellen.

#### **Zu § 8**

Es werden die technischen Einzelheiten genannt, die bei der Datenübermittlung per Datenfernübertragung maßgebend sind. Die Datenübermittlung muss den Regelungen des Datenschutzes und der Datensicherheit genügen.

#### **Zu § 9**

##### **Absatz 1**

Es werden die technischen Einzelheiten genannt, die bei der Datenübermittlung per Magnetband maßgebend sind.

## **Absatz 2**

Regelung der organisatorischen und technischen Einzelheiten zur sicheren und unversehrten Magnetbandversendung.

## **Zu § 10**

Um die Effektivität des Datenabgleichs zu überprüfen, werden die landwirtschaftlichen Alterskassen verpflichtet, jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr die Anzahl der Fälle festzustellen, in denen die landwirtschaftlichen Alterskassen erstmals durch den Datenabgleich mit den Finanzbehörden Kenntnis von der Ausfertigung eines neuen Einkommensteuerbescheides erlangt haben. Diese Auswertung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vorzulegen.

## **Zu § 11**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## **C. Finanzieller Teil**

Durch die vorgesehene Verpflichtung der Finanzbehörden, die landwirtschaftlichen Alterskassen über die Erteilung eines neuen Einkommensteuerbescheides zu informieren, werden Überzahlungen von Beitragszuschüssen und der mit den Rückforderungen verbundene Verwaltungsaufwand deutlich verringert. Wegen der Defizitdeckung durch den Bund führt dies zu einem Minderbedarf an Bundesmitteln für die Alterssicherung der Landwirte in nicht quantifizierbarer Höhe.

Der vorgesehene Datenabgleich ermöglicht ein verwaltungspraktikables und damit kostengünstiges Verfahren zur Überprüfung der Berechtigung zum Bezug eines Beitragszuschusses.

Für die Wirtschaft sind keine Mehrkosten zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.